

1. Änderung der Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland vom 25.09.20 (veröffentlicht am 28.09.20)

zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV2 durch Einschränkungen des sozialen Lebens, des Schulunterrichts und im Bereich der Ausübung des Freizeit- und Vereinssports im Landkreis Friesland mit Ausnahme der Inselgemeinde Wangerooge.

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 28 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10.07.20 (zuletzt geändert am 23.09.20) und §§ 2 Absatz 1 S. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die Allgemeinverfügung vom 25.09.20 (veröffentlicht am 28.09.20) wie folgt verändert:

1. Punkt 4 wird wie folgt geändert:

Die folgend genannten Schulen sind ab dem 08.10.2020 im Zwei-Schicht-System des Szenario B des „Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“, veröffentlicht durch das niedersächsische Kultusministerium, zu unterrichten:

Oberschule Varel

IGS Friesland Nord

BBS Varel

**Sofern eine Durchmischung der Kohorten erfolgt (z.B. Kursunterricht) ist während des Unterrichts an diesen Schulen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Die weiteren Schulen im Landkreis Friesland befinden sich wieder im Regelbetrieb.**

- 2. Im Übrigen gelten die Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 25.09.20 (veröffentlicht am 28.09.20) unverändert.**
- 3. Die Änderungen der Allgemeinverfügung gelten bis einschließlich 11. Oktober 2020.**
- 4. Zuwiderhandlungen der 1. Änderung stellen gem. §73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.**
- 5. Die Regelungen dieser 1. Änderung der Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**

Begründung

Die dieser 1. Änderung zugrunde liegende Allgemeinverfügung wurde am 25.09.20 erlassen und am 28.09.20 veröffentlicht. Rechtsgrundlage für diese Regelungen insgesamt ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 des 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gem. § 28 der Nds. Corona-VO können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen und generelle Betretungsverbote erlassen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Niedersächsische Corona-Verordnung; § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Seit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung vom 25.09.20 (veröffentlicht am 28.09.20) haben sich Veränderungen in der Entwicklung der Infektionszahlen ergeben. In den von der Allgemeinverfügung vom 28.09.20 betroffenen Städte und Gemeinden sind die Covid19-Infektionszahlen zuletzt rückläufig. Da sich mittlerweile das Infektionsgeschehen daher auf bestimmte Schulen im Landkreis Friesland eingrenzen lässt, wird mit dieser 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.09.20 (veröffentlicht am 28.09.20) das Szenario B auf die genannten Schulen konkretisiert. Die übrigen Schulen werden wieder in den Regelbetrieb überführt.

Ziel muss es weiterhin sein die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises Friesland in den Schulen zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Trotz der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und des Vorliegens von Hygienekonzepten in Schulen sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland vom 25.09.20 (veröffentlicht am 28.09.20) konnte eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich des Landkreises Friesland nicht überall eingedämmt werden. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im schulischen Bereich ist bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Kontaktmöglichkeiten und trotz Einhaltung der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und Einhaltung der Hygienekonzepte nicht zu verlangsamen oder zu unterbrechen.

Durch die 1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland werden Maßnahmen zur Entschleunigung der Verbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen festgelegt. Diese Maßnahmen reduzieren soziale Kontakte und Zusammenkünfte größerer Personengruppen in der Schule.

Aus bereits in der Allgemeinverfügung vom 25.09.20 (veröffentlicht am 28.09.20) genannten Gründen ist ein legitimer Zweck für die Maßnahmen gegeben. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Damit bleiben die Maßnahmen geeignet.

Die Änderung der Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind diese Maßnahmen inhaltlich, zeitlich und räumlich auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden. Ohne die getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass es zu einer unbemerkten Verbreitung des Coronavirus in den genannten Bereichen kommt.

Die mit dieser 1. Änderung der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind damit insgesamt verhältnismäßig.

Zuwiderhandlungen gegen diese 1. Änderung der Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese 1. Änderung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die 1. Änderung der Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 1. Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 07.10.2020

Landrat

In Vertretung Vogelbusch

1.Kreisrätin